

Az.: ROF-SG32-4354.1-5-1

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art. 74 Abs.5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Tank- und Rastanlage "Coburger Land" bei Betr.-km 40,100 (Abschnitt 100, Station 6,162) der Bundesautobahn A 73 "Suhl - Nürnberg" im Gebiet der Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 11.08.2023 – Az.: ROF-SG32-4354.1-5-1 - ist der Plan für o.a. Bauvorhaben gemäß §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 11. September 2023 bis 25. September 2023 (einschließlich)

bei folgenden Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Gemeinde Meeder, Bahnhofstraße 1, 96484 Meeder

Hinsichtlich der Öffnungszeiten und der Zugänglichkeit der Rathäuser wird gebeten, die Hinweise in den jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachungen der auslegenden Gemeinden zu beachten.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth schriftlich angefordert werden.

6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite der Regierung von Oberfranken <http://www.reg-ofr.de/pfs> unter der Rubrik "Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren" eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

An der A 73 im Abschnitt 100 bei Station 6,162 nördlich von Coburg im Gemeindegebiet von Meeder ist der Neubau der Rastanlage „Coburger Land“ geplant. Das Bauvorhaben umfasst den Neubau einer Tank- und Rastanlage an der Ostseite der A 73 in Fahrtrichtung Suhl und den Neubau einer PWC-Anlage (Parkplatz mit WC) an der Westseite in Fahrtrichtung Nürnberg. Die beiden Anlagen sind mit einem Überführungsbrückenbauwerk verbunden, so dass ein Wechseln der Anlagenseiten im Kraftverkehr möglich ist. Somit ist eine Anfahrt der Tank- und Rastanlage auch in Fahrtrichtung Nürnberg möglich. Die Tank- und Rastanlage ist im Gesamtkonzept zur Ausstattung der Bundesautobahnen mit Nebenbetrieben enthalten und trägt somit zur Verbesserung des Stellplatzangebotes an der A 73 bei. Für den Bau der Tank- und Rastanlage werden entlang des ca. 0,6 km langen Abschnittes der A 73 neben den dortigen Autobahnbegleitflächen ostseitig ca. 7,3 ha und westseitig ca. 6,0 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen.

Für das Verfahren besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG), da sie vom Vorhabenträger beantragt wurde und von der Regierung von Oberfranken für zweckmäßig erachtet wurde.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

1. Der Plan für den Neubau der Tank- und Rastanlage "Coburger Land" bei Betr.-km 40,100 (Abschnitt 100, Station 6,162) der Bundesautobahn A 73 "Suhl - Nürnberg" im Gebiet der Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg, wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, die in Teil A Ziffern 3 und 4.3 des Beschlusstextes im Einzelnen aufgeführt sind, versehen.
4. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter bestimmten Auflagen erteilt.
5. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.
6. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigelegt werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zulässig. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

Bayreuth, 14.08.2023
Regierung von Oberfranken
R e i c h l
Ltd. Baudirektor